

**Fachverband
der bayerischen Standesbeamtinnen und
Standesbeamten e. V.**

Satzung

- vom 10. Mai 2022 -

**§ 1
Name und Sitz**

1. Der Verband führt den Namen „Fachverband der bayerischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e. V.“.
2. Der Verband ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München – Registergericht – eingetragen.
3. Der Verband hat seinen Sitz in München.
4. Alle Funktionsbezeichnungen sind im Einzelfall in der jeweiligen weiblichen und männlichen Sprachform zu verwenden.

**§ 2
Zweck und Aufgaben des Verbandes**

1. Zweck und Aufgaben des Verbandes sind die Aus- und Fortbildung, sowie die Förderung des Erfahrungsaustausches der Standesbeamtinnen und Standesbeamten und der im Personenstandswesen tätigen Dienstkräfte.
2. Zweck und Aufgaben werden u. a. verwirklicht durch die Veranstaltung von Seminaren, Kursen und Fachtagungen im Benehmen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden.
3. Der Verband verfolgt weder gewerkschaftliche noch politische Ziele.

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

1. Der Fachverband der bayerischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Verbandes werden nur für die satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke verwendet.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können bayerische Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise sein.
2. Die Fachberaterinnen und Fachberater des Verbandes, die Vorstandsmitglieder sowie Ehrenmitglieder sind persönliche Mitglieder.
3. Zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer sich um den Verband besonders verdient gemacht hat. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist Einspruch an die Verbandsversammlung zulässig.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 30.09. eines jeden Jahres zu erklären. Er wird zum Ende des Jahres wirksam.

§ 7 Ausschluss aus dem Verband

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den erweiterten Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Verbandes verletzt
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Organe nicht befolgt
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
2. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.
3. Gegen den Beschluss ist Beschwerde an die Verbandsversammlung zulässig. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand eingehen und hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verband von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Dieser wird vom Vorstand durch Beschluss festgesetzt. Er ist in der Verbandsversammlung bekanntzugeben.
2. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
3. Mitgliedsbeiträge werden – auch anteilig - in den Fällen des § 6 nicht zurückerstattet.

§ 9 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) der Vorstand nach § 26 BGB (gesetzliche Vertretung)
- b) der Vorstand i. S. des § 10 Nr. 1 der Satzung,
- c) der erweiterte Vorstand und
- d) die Verbandsversammlung.

§ 10 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenverwalter.
2. Für jeden Regierungsbezirk wird ein Beauftragter aus dem Kreis der aktiv im Dienst tätigen Fachberaterinnen und Fachberater durch den erweiterten Vorstand berufen.
3. Der Vorstand und die Beauftragten der Regierungsbezirke bilden den erweiterten Vorstand. Er beruft insbesondere die Fachberaterinnen und Fachberater sowie die Beauftragten der Regierungsbezirke und hebt deren Berufung auf.
4. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Abweichend von § 28 i.V.m. § 32 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist ein Beschluss auch ohne Versammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorsitzenden gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 13 Nrn. 2 und 3 für Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie weiterer Gremien (z.B. Ausschüsse) entsprechend.
6. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder den jeweiligen Vertretern zu unterzeichnen sind.

§ 11

Aufgabenverteilung in der Geschäftsführung, Beschlussfassung

1. Der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verband i. S. des § 26 BGB und führen die laufenden Geschäfte. Jeder ist einzeln vertretungsbe-rechtigt. Für das Innenverhältnis gilt, dass die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gleichberechtigt und nur dann vertretungsbefugt sind, wenn der Vorsitzende verhin-dert ist oder sie mit der Vertretung beauftragt hat.
2. Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht die Verbandsversammlung oder der erweiterte Vorstand zuständig ist.
3. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden durch Vorstandsbeschluss festge-setzt. Die Bildung von Ausschüssen durch den Vorstand ist zulässig.

§ 12

Wahlen

1. Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren ge-wählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen.
3. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für ein-zelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf 6 Monate beschränkt und kann nicht verlän-gert werden.
4. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmit-glied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufen-den Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Verbandsversammlung hinfällig.
5. Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, so-wie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
6. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.

§ 13

Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung soll alle 2 Jahre stattfinden. Sie ist durch den Vorsitzen-den bzw. dessen Vertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentli-chung in der Fachzeitschrift „Das Standesamt“ oder schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) mit einer Frist von 6 Wochen anzukündigen. Mit der Einberufung wird eine vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach – auch während der Sitzung – hinzu-gekommene, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam beschlossen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.
2. Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungs-ort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
3. Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z. B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
4. Anregungen oder Anträge zur Tagesordnung können alle Mitglieder stellen. Diese müssen spätestens einen Monat vor dem für die Verbandsversammlung festgesetzten Termin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
5. Die Verbandsversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlan-gen.
6. Die Verbandsversammlung bestellt aus den Reihen der Mitglieder den Vorstand sowie die Rechnungsprüfer. Ferner wird von der Verbandsversammlung die Änderung der Satzung (§ 21) beschlossen und die Auflösung des Verbandes (§ 20). Sie erhält Kenntnis vom Ergebnis des Kassenberichts und der Jahresrechnung.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Für die in § 4 Nr. 1 genannten Mitglieder wird die Stimme durch einen beauftragten Vertreter abgegeben. Die persönlichen Mit-glieder haben je eine Stimme.
9. Die Verbandsversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt, Stimm-enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
10. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgt geheime Abstimmung.

11. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsgeschäftes zwischen ihm und dem Verein betrifft.
12. Über das Ergebnis der Beschlüsse in der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder deren Vertretern zu unterzeichnen ist.

§ 14 Geschäftsjahr und Finanzplan

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Kassenverwalter ein Finanzplan aufzustellen.
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn sie unabweisbar und Deckungsmittel vorhanden sind.

§ 15 Jahresrechnung und Geschäftsbericht

1. Für das abgelaufene Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Geschäftsbericht und eine Jahresrechnung zu erstellen. Über Einnahmen und Ausgaben ist Rechnung zu legen.
2. Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Prüfungsbericht sind der Verbandsversammlung in der Jahresversammlung bekanntzugeben.

§ 16 Vergütung der Verbandstätigkeit

1. Bei Bedarf können die satzungsgemäßen Aufgaben und Ämter des Verbandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage einer Vereinbarung oder eines Beschlusses des Vorstandes oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Das Gleiche gilt für die Vergütung der Referenten bei Fachtagungen, der Pressebeauftragten und EDV-Beratern.
2. Die Vergütung der Arbeitszeit der Vorstandsmitglieder und des erweiterten Vorstandes wird durch Beschluss des erweiterten Vorstandes festgelegt, gleiches gilt für die Vereinbarungen und Beschlüsse nach Abs. 1.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte einzustellen.
4. Beauftragte des Verbandes und Inhaber von Verbands- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Post- und Telefonspesen, zusätzliche Beherbergungs- und Verpflegungskosten.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
6. Vom erweiterten Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt der Finanzplan, der vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 17 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Verbandsversammlung für je 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist nur für ein weiteres Jahr zulässig.
2. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch die Rechnungsprüfer. Ist ein Rechnungsprüfer verhindert, gilt § 12 Nr. 4 entsprechend.

§ 18 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verband erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19 Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung aller Organ- und Gremienmitglieder des Verbandes und der mit der Vertretung des Verbandes beauftragten Personen wird im Rahmen der Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeiten und Aufgaben auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 20
Auflösung und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Verbandsversammlung beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen je zur Hälfte an den Bayerischen Städtetag und den Bayerischen Gemeindetag als Körperschaften des öffentlichen Rechts, die es zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke einzusetzen haben.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Verbandsversammlung in Coburg am 10.05.2022 beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft *. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.04.2019, eingetragen am 05.06.2019, außer Kraft.

* 26.10.2022 – AG München (Az. VR 4279)